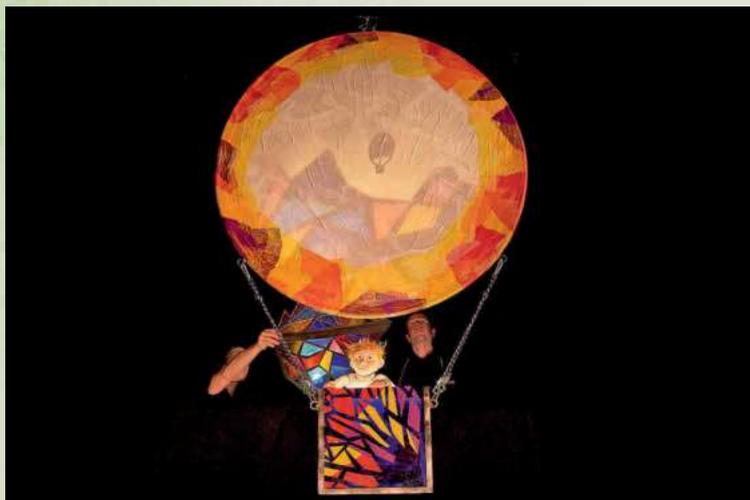


Für Indoor-Veranstaltungen gilt von der bayerischen Staatsregierung seit Mitte November die 2G-Regelung

Dezember 2021



Sonntag, 12. 12. 2021, 16.00 Uhr

Compagnie Nik

»Einar, der auszog, die Welt zu retten«

Die sagenhafte Rettung der Welt

Für Kinder ab 5 bis 11 Jahren

Eintritt 5 €

Kartenvorverkauf an der Stadttheaterkasse



Sonntag, 19. 12. 2021, 14.00 Uhr + 16.00 Uhr

Figurentheater Rosenfisch

»Simon und das Kind in der Krippe«

Die Weihnachtsgeschichte aus der Sicht eines Hirtenjungens

Für Kinder ab 3 bis 9 Jahren

Eintritt 5 €

Kartenvorverkauf an der Stadttheaterkasse

**Offene Werkstatt – weil es gut ist,
Dinge selbst in die Hand zu nehmen.**



Findet an jedem Samstag von 12.00 bis 16.00 Uhr statt.

Es gilt die 2G-Regel.

Genauere Infos zu den Angeboten unter www.jukuz.de.

RECHTSTIPP

**DER KINDERGARTEN
UND DIE IMPFUNG**



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist
Fachanwalt für Familienrecht
und Erbrecht in Aschaffenburg.

»Kann das wirklich sein, wir haben doch einen Betreuungsvertrag!« Das Wissen von Anwältinnen und Anwälten wird – egal bei welcher Gelegenheit – gern angezapft. So ging es mir auch zuletzt beim Einkaufen, als mir eine bis dahin völlig unbekannte Frau in der Kassenschlange erzählte, dass der Kindergarten trotz abgeschlossenen Betreuungsvertrages sich weigerte, ihren drei Jahre alten Sohn aufzunehmen. Grund dafür war, dass der Sohn nicht gegen Masern geimpft war. »Mein Sohn hat bestimmt Allergien, auch wenn der Kinderarzt dies trotz Testung nicht feststellen konnte; da lasse ich ihn doch nicht impfen!«

**MASERN-
IMPFPLICHT**

Das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz sieht unter anderem vor, dass Kinder, die in einem Kindergarten betreut werden, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen, sofern sie nicht aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Ohne Nachweis einer Masernschutzimpfung tritt in der Tat kraft Gesetzes ein Verbot ein, das ungeimpfte Kind in einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflege zu betreuen oder überhaupt aufzunehmen. Diese Gesetzeslage wurde mittlerweile auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Das Gericht hat festgestellt, dass das Interesse der Eltern, ihre Kinder ohne Masernschutzimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen, gegenüber dem Interesse an der Abwehr infektionsbedingter Risiken für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen zurücktreten muss.

**BETREUUNGS-
VERTRAG**

Das gesetzliche Betreuungsverbot ist höher zu bewerten als ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag, wie vor kurzem das Ober-

verwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschieden hat. Dabei hat das Gericht auch ein vorgelegtes ärztliches Attest, aus dem die Impfunverträglichkeit hervorgehen sollte, nicht gelten lassen. Denn es gab erhebliche Zweifel am Beweiswert des ärztlichen Zeugnisses. Das Zeugnis beruhte nämlich allein auf den Angaben der Eltern, ohne dass die angebliche Impfunverträglichkeit durch medizinisch anerkannte Testung beziehungsweise Diagnostik festgestellt worden war. Bei dieser Sach- und Rechtslage darf also ein Kindergarten das ungeimpfte Kind gar nicht aufnehmen. Daran ändert auch ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag nichts.

All das konnte ich aber der mir völlig unbekanntem Frau, die so nebenbei beim Einkaufen eine Rechtsberatung haben wollte, nicht sagen. Denn ich habe mich ja ausschließlich auf Familien- und Erbrecht spezialisiert; die Frage nach dem Kindergartenbesuch ist aber leider reines Verwaltungsrecht.

